



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 12. Juli 2022 sa
Versandt am 14. JULI 2022

Gesetzgebung

Teilrevision der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 21. März 1995 (Feuerschutzverordnung, FSV; BGS 722.211)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung (BGS 111.1) und § 24 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (Feuerschutzgesetz, FSG; BGS 722.21),

beschliesst:

1. Die Teilrevision der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 21. März 1995 (Feuerschutzverordnung, FSV; BGS 722.211) wird gemäss Anhang in 1. Lesung verabschiedet.
2. Die Sicherheitsdirektion wird beauftragt, das Ergebnis der 1. Lesung den im beiliegenden Verzeichnis genannten Adressatinnen und Adressaten in eine vom 19. August 2022 bis zum 24. Oktober 2022 dauernde externe Vernehmlassung zu geben.
3. Mitteilung per E-Mail an:
 - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)
 - Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
 - Gebäudeversicherung Zug (richard.schaerer@zg.ch)

Regierungsrat des Kantons Zug

Martin Pfister
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

A. Ausgangslage

Die gesetzlichen Grundlagen des Feuerschutzes im Kanton Zug datieren aus dem Jahr 1994 und wurden letztmals 2009 teilweise überarbeitet. Die Rahmenbedingungen haben seither bedeutende Veränderungen erfahren, unter anderem durch das neue Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 25. August 2016 (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG; BGS 722.11), welches einen Verwaltungsrat für die Gebäudeversicherung Zug eingeführt und diesen mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet hat. Diese Veränderungen führten dazu, dass das Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (nachfolgend: Feuerschutzgesetz, FSG; BGS 722.21) einer Aktualisierung bedurfte, um den veränderten Rahmenbedingungen zu entsprechen und damit der Weg für eine Weiterentwicklung des vorbeugenden Brandschutzes und des Feuerwesens im Kanton Zug freigemacht werden kann. Der Regierungsrat unterbreitete dem Kantonsrat zu diesem Zweck eine Vorlage für eine Teilrevision des Feuerschutzgesetzes (Vorlagen Nr. 3299.1 – 16716 und Nr. 3299.2 – 16717). Der Kantonsrat verabschiedete die Teilrevision des Feuerschutzgesetzes am 2. Juni 2022.

Die bedeutendsten Änderungen des Feuerschutzgesetzes betreffen die Überführung des vorbeugenden Brandschutzes in die alleinige Zuständigkeit der Gebäudeversicherung Zug und die Zuweisung von zusätzlichen Kompetenzen an deren Verwaltungsrat, namentlich hinsichtlich der Festlegung technischer Regelungen und im Bereich der Finanzierung des Feuerwesens. Diese Änderungen des Feuerschutzgesetzes führen dazu, dass auch die Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 21. März 1995 (Feuerschutzverordnung, FSV; BGS 722.211) angepasst werden muss. Mit dem Inkrafttreten des teilrevidierten Feuerschutzgesetzes werden namentlich viele Ausführungsbestimmungen nicht mehr durch den Regierungsrat in der Feuerschutzverordnung, sondern durch den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung in einem Reglement festzulegen sein. Die entsprechenden Bestimmungen in der Feuerschutzverordnung müssen deshalb aufgehoben werden.

B. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

...

C. Ziffer I: Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen

Ingress:

Die Feuerschutzverordnung stützte sich bislang auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1), auf § 5 Abs. 3, § 19, § 24 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 FSG sowie auf die interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse vom 23. Oktober 1998 (IVTH; BGS 942.22). Mit der Teilrevision des Feuerschutzgesetzes entfallen die Regelungen in dieser Verordnung, welche sich auf § 5 Abs. 3, § 19 und § 51 Abs. 1 FSG sowie auf die IVTH stützen. Entsprechend sind diese Verweise aus dem Ingress zu streichen.

§ 1 Aufgehoben:

Diese Bestimmung erklärte die jeweils neueste Ausgabe der Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) für verbindlich. Neu wird dies in § 13a FSG geregelt. Die Bestimmung in der Feuerschutzverordnung ist daher aufzuheben.

§ 2 Aufgehoben

Diese Bestimmung erklärte nicht zertifizierte Öfen, Cheminéeanlagen und Kachelöfen für bewilligungspflichtig. Diese Heizanlagen werden mittlerweile in den «Stand der Technik Papiere»

der feusuisse (Verband für Wohnraumfeuerungen, Plattenbeläge und Abgassysteme) geregelt, welche sich wiederum auf die Brandschutzvorschriften der VKF beziehen. Die Regelung in § 2 FSV ist daher nicht mehr erforderlich und kann aufgehoben werden.

§ 2^{bis} Aufgehoben:

Diese Bestimmung erklärte die Gebäudeversicherung Zug für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen im Bereich der Brandschutzvorschriften für zuständig. Mit der Teilrevision des Feuerschutzgesetzes wird der vorbeugende Brandschutz und damit auch die Kompetenz zur Erteilung von Brandschutzbewilligungen in die alleinige Zuständigkeit der Gebäudeversicherung Zug übertragen. Entsprechend ist die Gebäudeversicherung Zug auch für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen zuständig, ohne dass es dafür der Regelung in § 2^{bis} FSV noch bedürfte. Daher kann diese Bestimmung aufgehoben werden.

§ 3 Aufgehoben:

Gemäss dieser Bestimmung setzte die Ausübung der Funktionen der gemeindlichen Feuerschau die Ausbildung und den Erwerb eines entsprechenden Zertifikats der VKF voraus. Mit der Übertragung des vorbeugenden Brandschutzes in die alleinige Zuständigkeit der Gebäudeversicherung Zug entfällt die gemeindliche Feuerschau. Entsprechend wurde auch § 5 Abs. 3 FSG, gemäss welcher der Regierungsrat die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Feuerschauerinnen und Feuerschauer festlegt und auf welche sich die Ausführungsbestimmung von § 3 FSV stützte, mit der Teilrevision des Feuerschutzgesetzes aufgehoben. Folgerichtig muss auch diese Ausführungsbestimmung aufgehoben werden.

§ 4 Aufgehoben:

Diese Bestimmung regelte die Kontrollintervalle der gemeindlichen Feuerschau (Brandschutzkontrolle). Zuzufolge der Übertragung des vorbeugenden Brandschutzes in die alleinige Zuständigkeit der Gebäudeversicherung Zug entfällt die gemeindliche Feuerschau. Zudem werden die Kontrollintervalle gemäss § 19 Abs. 1 FSG nach Inkrafttreten der Teilrevision des Feuerschutzgesetzes vom Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug festgelegt. § 4 FSV ist daher aufzuheben.

§ 8 Ausbrennen von Kaminen oder Zügen:

Absatz 2: Kaminfegerinnen und Kaminfeger sind bislang verpflichtet, das Ausbrennen von Kaminen oder Zügen rechtzeitig der gemeindlichen Feuerschau und dem Feuerwehrkommando zu melden. Da die gemeindliche Feuerschau aufgrund der Teilrevision des Feuerschutzgesetzes wegfällt, ist diese aus dem Verordnungstext zu streichen. Entsprechend ist künftig bloss das Feuerwehrkommando der Gemeinde vorgängig zu informieren.

§ 8^{bis} Aufgehoben:

Gemäss dieser Bestimmung war die Eigentümerschaft verpflichtet, Brandmeldeanlagen gemäss dem Stand der Technik (SES) und Löschanlagen (Sprinkleranlagen) entsprechend den zeitlichen Vorgaben gemäss § 4 FSV von einem VKF-akkreditierten Fachunternehmen überprüfen und sämtliche Brandfallsteuerungen auf ihre Funktionsfähigkeit hin kontrollieren zu lassen. Mit Inkrafttreten der Teilrevision des Feuerschutzgesetzes ist der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug gemäss § 19 Abs. 1 FSG für die Festlegung der Intervalle der Brandschutzkontrolle zuständig. Entsprechend ist die Bestimmung von § 8 Abs. 1 FSV aufzuheben, da diese Regelung künftig vom Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug zu erlassen ist. Zudem überprüft die Gebäudeversicherung Zug gemäss § 9 Abs. 2 Bst. g FSG periodisch oder im Einzelfall die Einhaltung der Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz. Die Bestimmung in § 8^{bis} Abs. 2 FSG, welche vorsah, dass die Gebäudeversicherung Zug die Einhaltung der Kontrollfristen für die Löschanlagen überprüft, ist somit schon in § 9 Abs. 2 Bst. g FSG

enthalten und kann ebenfalls aufgehoben werden, da ihr kein eigener Regelungsgehalt mehr zukommt.

§ 9 Aufgehoben:

Gemäss dieser Bestimmung bedurften Blitzschutzanlagen vor deren Erstellung einer Bewilligung der Gebäudeversicherung Zug. Die Eigentümerschaft hatte Blitzeinschläge und vom Blitz verursachte Beschädigungen an Gebäuden mit Blitzschutzanlage der Gebäudeversicherung Zug zu melden und die Blitzschutzanlagen alle zehn Jahre von einem VKF-akkreditierten Fachunternehmen überprüfen zu lassen. Die Gebäudeversicherung Zug überprüfte die Einhaltung der Kontroll- und Wartungsintervalle. Mit Inkrafttreten der Teilrevision des Feuerschutzgesetzes ist künftig der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug für die Festlegung der Intervalle der Brandschutzkontrollen zuständig (§ 19 Abs. 1 FSG). Zudem überprüft die Gebäudeversicherung Zug gemäss § 9 Abs. 2 Bst. g FSG periodisch oder im Einzelfall die Einhaltung der Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz und ist für die Erteilung von Brandschutzbewilligungen und den damit verbundenen Auflagen zuständig. Daher fällt der Erlass der in § 9 FSV enthaltenen Ausführungsbestimmungen künftig in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherung Zug. Entsprechend ist § 9 FSV aufzuheben.

§ 10 Aufgehoben:

Diese Bestimmung regelt den Beitrag der Gebäudeversicherung Zug an die gemeindliche Feuerschau. Da die Zuständigkeit für den vorbeugenden Brandschutz mit der Teilrevision des Feuerschutzgesetzes vollumfänglich auf die Gebäudeversicherung Zug übergeht, entfällt die gemeindliche Feuerschau spätestens nach Ablauf der in § 65 Abs. 5 FSG vorgesehenen Übergangsfrist bis 31. Dezember 2026. Entsprechend sind von der Gebäudeversicherung Zug künftig keine Beiträge mehr zu leisten. Die Bestimmung ist daher aufzuheben. Die Beitragsleistung bis zum Ablauf der Übergangsfrist ist in den Übergangsbestimmungen in § 27b FSV geregelt.

§ 14 und § 15 Aufgehoben:

Diese Bestimmungen regeln die Beiträge der Gebäudeversicherung Zug an die gemeindliche Löschwasserversorgung und an Ersatzbeschaffungen. Gemäss dem teilrevidierten § 51 Abs. 1 FSG legt künftig nicht mehr der Regierungsrat, sondern der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge an die Kosten von Feuerschutzmassnahmen, zu denen auch die gemeindliche Löschwasserversorgung gehört, fest. Daher sind die entsprechenden Bestimmungen in der Feuerschutzverordnung aufzuheben und künftig vom Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug in einem Reglement zu erlassen.

§ 18 Aufgehoben:

Gestützt auf § 5 Abs. 3 FSG legte der Regierungsrat bislang in § 18 FSV die Voraussetzungen zur Ausübung von Funktionen im Feuerwehrkommando fest. Mit der Teilrevision des Feuerschutzgesetzes wurde die Bestimmung von § 5 Abs. 3 FSG mangels Relevant aufgehoben, womit auch die Grundlage für die Bestimmung von § 18 FSV entfällt. Entsprechend ist § 18 FSV aufzuheben.

§ 19 bis § 25 Aufgehoben:

Diese Bestimmungen regelten die Beiträge, welche die Gebäudeversicherung Zug im Feuerwehrwesen ausrichtet. Diese Beiträge werden namentlich an die Kosten von Fahrzeugen, Material, Bauten und Einrichtungen der gemeindlichen Feuerwehren und der Stützpunktfeuerwehr gewährt. Bislang war der Regierungsrat gestützt auf § 51 Abs. 1 Bst. a FSG für die Festlegung der Voraussetzungen und der Höhe dieser Beiträge zuständig. Mit Inkrafttreten der Teilrevision des Feuerschutzgesetzes geht diese Kompetenz auf den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug über. Entsprechend sind die Bestimmungen von § 19 bis § 25 FSV aufzuheben. Das

Beitragswesen im Feuerwehrwesen wird künftig vom Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug in einem Reglement geregelt.

§ 26 und § 27 Aufgehoben:

Diese Bestimmungen regeln die von der Gebäudeversicherung Zug im Bereich des kantonalen Feuerschutzes zu erhebenden Gebühren und ihren Bezug. Gemäss dem teilrevidierten § 49 Abs. 1 FSG wird künftig der Verwaltungsrat den vom Regierungsrat zu genehmigenden Gebührentarif festlegen. Der Gebührentarif ist daher nicht mehr in der Feuerschutzverordnung, sondern in einem Reglement des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherung Zug festzulegen. Entsprechend sind die Bestimmungen von § 26 und § 27 FSV aufzuheben.

Titel 3a. Reglemente des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherung Zug (neu)

§ 27a Vernehmlassungsverfahren (neu):

Durch die Übertragung der Kompetenz zum Erlass von den im Feuerschutzgesetz bezeichneten technischen Ausführungsbestimmungen, namentlich hinsichtlich der Intervalle der Brandschutzkontrolle (§ 19 FSG) und der Feuerschutzbeiträge (§ 51 Abs. 1 FSG), erhält der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug eine ähnliche gesetzgeberische Stellung wie der Regierungsrat. Er wird diese Ausführungsbestimmungen in von ihm zu erlassenden Reglementen festlegen. Es ist daher angezeigt, dass der Verwaltungsrat vor dem Erlass oder der Änderung von allgemeinverbindlichen Reglementen ein Vernehmlassungsverfahren durchführt. Auf diese Weise soll den betroffenen und interessierten Gemeinwesen, Behörden, Verbänden sowie der Bevölkerung die Möglichkeit zur Stellungnahme und Mitwirkung gewährt werden. Die Durchführung eines solchen Vernehmlassungsverfahrens durch den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug wurde im Rahmen der Teilrevision des Feuerschutzgesetzes von verschiedener Seite gefordert, namentlich auch von der vorberatenden Kommission des Kantonsrats. Durch die neue Bestimmung von § 27a FSV unter dem neuen Titel 3a wird dieses Anliegen aufgenommen und in der Feuerschutzverordnung verankert. Beim Erlass oder bei der Änderung von Regelungen von geringfügiger Tragweite kann indes auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet oder dieses auf die unmittelbar betroffenen Gemeinwesen und Verbände beschränkt werden.

§ 27b Übergangsbestimmungen

Die Einwohnergemeinden bleiben gemäss § 65 Abs. 5 FSG für Brandschutzbewilligungen und die Brandschutzkontrolle (gemeindliche Feuerschau) bis 31. Dezember 2026 zuständig und beziehen hierfür entsprechende Feuerschutzbeiträge nach bisherigem Recht. Sie können ihre Zuständigkeit in diesen Bereichen bereits vor Ablauf dieser Frist ganz oder teilweise auf die Gebäudeversicherung Zug übertragen, sofern diese der Übertragung zustimmt. Der Beitrag der Gebäudeversicherung Zug an die Einwohnergemeinden für die Brandschutzkontrollen war bislang in § 10 FSV geregelt, welcher nunmehr aufgehoben wird. Im Sinne einer Übergangsbestimmung zur Ausführung von § 65 Abs. 5 FSG wird in § 27b FSV neu festgehalten, dass die Einwohnergemeinden für den Vollzug der Brandschutzkontrollen bis 31. Dezember 2026 Beiträge nach bisherigem Recht, d.h. nach § 10 FSV, beziehen, sofern sie diese Zuständigkeit nicht vorher gestützt auf § 65 Abs. 5 FSG auf die Gebäudeversicherung Zug übertragen. Damit wird sichergestellt, dass sie für die Wahrnehmung dieser Aufgabe finanziell entschädigt werden, solange ihre Zuständigkeit noch besteht.

D. Ziffer II: Fremdänderungen

Es gibt keine Fremdänderungen.

E. Ziffer III: Fremdaufhebungen:

Es gibt keine Fremdaufhebungen.

F. Finanzielle Auswirkungen

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton, die Gemeinden oder die Gebäudeversicherung Zug.

Beilagen:

- Beilage 1: Synopse mit den geänderten Paragraphen
- Beilage 2: Verzeichnis der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten